

**Die Linke Thüringen LSK**  
Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt



**Die Linke Thüringen**  
**Landesschiedskommission**

Alexander Klein  
Eugen-Richter-Str. 44  
99085 Erfurt

Telefon: 0361 60 111 -30  
aklein@die-linke-thueringen.de  
www.die-linke-thueringen.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN:  
DE10820510000130029424  
BIC: HELADEF1WEM

### In dem Schiedsverfahren

[Redacted]  
[Redacted]

- Antragstellerin -

gegen

[Redacted]

- Antragsgegner-

wegen

*Ausschluss*

*LSK-TH/002-24-A*

ergeht nach der mündlichen Verhandlung am 17.06.2024 durch die Landesschiedskommission mit ihren Mitgliedern Alexander Klein, Ina Leukefeld und Benjamin-Immanuel Hoff folgender

### **Beschluss:**

**Der Antragsgegner wird aus der Partei DIE LINKE. ausgeschlossen.**

I. Tatbestand

1. Der Antragsgegner ist Mitglied der Partei DIE LINKE.

Im Rahmen der Kommunalwahlen in Thüringen am 26.05.2024 kandidierte der Antragsgegner auf der parteifremden Liste [Redacted]

In Folge der Wahlen wurde der Antragsgegner auch für die Liste [REDACTED]  
[REDACTED] Mitglied im Gemeinderat.

2. Mit Schriftsatz vom 24.04.2024 hat die Antragstellerin auf der Grundlage eines internen Beschlusses den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE beantragt.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

a) Die Antragstellerin begründet ihren Antrag wie folgt:

Mit seiner Kandidatur gegen die ebenfalls [REDACTED] antretende Liste zur Kommunalwahl 2024 der Partei DIE LINKE. Der Antragsgegner habe dadurch gegen den § 4 Abs. 2 lit. d der Bundessatzung (BS) und gegen den gleichlautenden § 3 Abs. 4 der Landessatzung des Landesverbandes DIE LINKE. Thüringen (LS-TH) verstoßen, die die Mitglieder der Partei DIE LINKE. verpflichten würden, bei Wahlen u.a. für sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei aufzutreten.

Der Vertreter der Antragstellerin führt ergänzend dazu aus, dass der Verein aus dem Umfeld der WerteUnion stamme. Der Vorsitzende des Vereins [REDACTED] der Landratskandidat für die WerteUnion war.

Der Antragsgegner sei am 17.06.2024 aufgrund eines Vorschlages der AfD in [REDACTED]  
[REDACTED] gewählt worden, sowie auch zum [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Antritt zur Wahl sei auch trotz Kenntnis des Antritts der Partei zur Kommunalwahl erfolgt. Der Antragsgegner sei durch Einladung vom März 2024 zum 11.04.2024 zur Aufstellungsversammlung geladen worden. Die Organisation der Versammlung erst zu diesem Zeitpunkt sei erfolgt, da die Versuche des Kreisvorstandes seit August 2023 mit dem Antragsgegner über dessen weiteres Wirken für die Partei im Gemeinderat keine Verständigung erfolgt sei. Der Antragsgegner habe an der Aufstellungsversammlung ebenfalls teilgenommen.

Der Ausschluss sei geeignet, angemessen und erforderlich, da kein milderes Mittel zur Ahndung des Satzungsverstößes gegeben sei, auch unter Berücksichtigung seines bisherigen Engagements für die Partei. Ferner führe das Verhalten des Antragsgegners dazu, dass nicht nur parteiinternen Streitigkeiten entstehen, sondern es auch zur Schwächung des öffentlichen Ansehens der Partei komme.

b) Der Antragsgegner tritt dem Antrag entgegen.

Er sei nicht Mitglied in dem Verein und auch seien die in der Satzung des Vereins festgelegten Ziele mit den Zielen der Partei vereinbar, weshalb eine Kandidatur auf einer Liste des Vereins den Mitgliedern der Partei DIE LINKE grundsätzlich offenstehen dürfte.

Zum Zeitpunkt seiner Kandidatur zum [REDACTED] habe er keine Kenntnis über die Aufstellung eines vom Kreisvorstand DIE LINKE, [REDACTED] unterstützten Wahlvorschlages gehabt. Davon habe er erst mit dem Zugang der Einladung für die Aufstellungsver-sammlung erfahren. Der Kreisvorstand habe durch ein intransparentes und demo-kratische Mindeststandards unserer Partei missachtendes Agieren die Genossen und Mandatsträger der Partei defacto von der Teilnahme an der Zusammenkunft des Gremiums ausgeschlossen.

Im Übrigen wird auf Schriftsätze der Parteien in der Akte verwiesen.

3. Die Landesschiedskommission hat das Verfahren mit der Festlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 15.05.2024 auf den 18.06.2024 eröffnet. Der Antragsgegners teilte in Kenntnis der Belehrung mit, dass er an dem Termin nicht teilnehmen könne. Die mündliche Verhandlung erfolgte sodann am 18.06.2024 ohne diesen.

#### I. Entscheidungsgründe

Der Antrag, gegen dessen Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist begründet. Der Antragsgegner war aus der Partei auszuschließen. Er hat (1.) vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und (2.) der Partei dadurch erheblichen Schaden zugefügt. Auch unter (3.) Verhältnis-mäßigkeitgesichtspunkten ist sein Ausschluss aus der Partei geboten.

1. Die Satzung regelt in § 5 mit Verweis auf den § 4 Abs. 2 d) der Bundessat-zung (BS), dass es die Pflicht jedes Parteimitgliedes ist bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

Der Antritt des Antragsgegners für die Liste [REDACTED] bei den Kommunalwahlen am 26.05.2024 stellt einen konkurrierenden Wahlantritt dar. Der Wahlantritt war nach dem bisherigen Vortrag der Parteien unstrittig.

Aus der Partei kann ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 3 Abs. 4 der Bundessatzung - BS--, § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes).

2. Der konkurrierende Antritt des Antragsgegners gegen die Wahlvorschläge der Partei bei der Kommunalwahl stellt sich als vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung und als erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar.

a) Jedes Mitglied der Partei hat die Pflicht, bei Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften nicht konkurrierend zur Partei anzutreten (§ 4 Abs. 2 lit. d BS). Mit dieser Satzungsbestimmung soll gewährleistet werden, dass innerparteiliche, demokratisch und satzungsrechtlich, mehrheitlich getroffene Nominierungsentscheidungen durch alle Mitglieder der Partei respektiert werden und dass die durch die Partei nominierten Kandidatinnen und Kandidaten darauf vertrauen können, nicht mit aus der eigenen Partei erwachsenen Konkurrenz konfrontiert zu werden. Die durch Verletzung parteiinterner Pflichten bedingte Schwächung der Überzeugungskraft der Partei im Außenverhältnis muss die Partei nicht hinnehmen.

Gegen diese Kernpflicht jedes Mitglieds der LINKEN hat der Antragsgegner verstoßen, indem er im Rahmen einer Wählergemeinschaft [REDACTED] bei der Kommunalwahl in [REDACTED] als Listenbewerber angetreten ist, obwohl sich die Partei bei der Listenwahl beteiligt hat.

b) Die Landesschiedskommission geht daher nach dem aktuellen Kenntnisstand davon aus, dass der Antragsgegner diese ihm obliegende Kernpflicht auch vorsätzlich verletzt hat. Er hat gewusst, dass die Partei in der Gemeinde zur Kommunalwahl antritt, und bei seiner konkurrierenden Kandidatur handelte es sich um eine bewusste Gegenkandidatur gegen die eigene Partei, welche er auch selbst eingeräumt hat.

Aus den von ihm selbst vorgelegten E-Mail-Verläufen geht hervor, dass seitens des Kreisvorstandes bereits im August 2023 Planungen des Kreisvorstandes für die anstehenden Kommunalwahlen, auch konkret in der Gemeinde [REDACTED], begonnen wurden und er dazu eingeladen war. Da er seine Teilnahme absagte, kann er sich nicht darauf zurückziehen, dass er angesprochen werden wollte, sondern hätte selbst aktiv werden können. Es ist gerade als Vertreter für die Partei in einem kommunalen Gremium zu erwarten, dass von diesem auch selbst ein Gestaltungsanspruch wahrnimmt. In § 5 LS iVm § 4 Abs. 1 f hat jedes Mitglied das Recht sich an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben. Von diesem Recht hat er vorliegend keinen Gebrauch gemacht.

c) Der Antragsgegner hat mit seinem konkurrierenden Wahlantritt damit auch erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. von § 3 Abs. 4 BS 1.V. mit § 10 Abs. 4

PartG verstoßen. Der Begriff „Ordnung der Partei“ zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Bei der parteiinternen Ordnung handelt es sich um die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Ein geordnetes parteiinternes Zusammenleben erfordert jedoch ein gewisses Maß an innerparteilicher Solidarität und Loyalität. Dieses Maß ist mit der Auffassung, dass ein Mitglied der Partei nicht in Konkurrenz zur Kandidatur eines/r von den zuständigen Parteiorganen gewählten Kandidaten /Kandidatin tritt, nicht überschritten. Die Tatsache, dass ähnliche Bestimmungen von den anderen bisher im Bundestag vertretenen politischen Parteien erlassen wurden, ist ein zusätzliches Indiz für die Zulässigkeit und Notwendigkeit solcher Normen.

Die Erheblichkeit der Norm, gegen die der Antragsgegner verstoßen hat, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass die Bundessatzung der Partei DIE LINKE diese ausdrücklich in den nur vier Pflichten umfassenden Pflichtenkatalog eines Mitglieds aufgenommen hat. Die die Bundessatzung bestätigenden Parteitage sind daher davon ausgegangen, dass die Einhaltung dieser Pflicht schon zu den Grundpflichten eines Mitglieds gehört. Ein Verstoß hiergegen stellt daher schon nach der Stellung dieser Norm im Gesamtgefüge der Parteinormen einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei dar (s. zur Wertung entsprechender Parteibeschlüsse: OLG Köln, Urt. v. 21.04.1998 - 22 U 190/97, Entscheidungsgründe II. Ziff. 1 mit Verweis auf Risse, Der Parteiausschluss, 1985, S. 78).

3. Der Antragsteller hat der Partei durch seinen konkurrierenden Antritt auch schweren Schaden zugefügt. Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z.B. die Störung des innerparteilichen Friedens. Schon das Vorhandensein eines der beiden erheblichen Schäden reicht für den Parteiausschluss aus.

„Partei“ als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung sein, auf deren politischen Aktionsfeld der fragliche Pflichtverstoß Wirkung entfaltet.

Durch den konkurrierenden Antritt des Antragsgegners bei der Listenwahl wurden die Chancen der von der Partei aufgestellten Liste, die von ihm nominierten Kandidatinnen und Kandidaten bei der Gemeindevahl durchzusetzen, gemindert. Wie stets in solchen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass die Stimmen, die die konkurrierende Liste, bei der Listenwahl errang, zu einem nicht unerheblichen Abfluss potenzieller Stimmen für den Wahlvorschlag der LINKEN führte, der auch für die Zusammensetzung der Ratsversammlung erheblich gewesen ist. Dies kann vorliegend insbesondere angenommen werden, da auf den Antragsgegner eine Vielzahl von Stimmen auf der konkurrierenden Liste trotz seines hinteren Platzes

fielen und damit er als Person gewählt werden sollte. Wäre er auf der Liste der Partei angetreten, wären diese Stimmen mit großer Wahrscheinlichkeit der Partei zugutegekommen.

Weiterhin kann an der Wahl der Liste, auf welcher der Antragsgegner kandidierte, eine Schädigung der Partei angenommen werden. Auch wenn die Satzung des Vereins zunächst einen Gleichklang zu den Anliegen der Partei hat, ist jedoch bei den dort aktiven Personen, insbesondere beim Vereinsvorsitzende, klarerkennbar, dass deren Positionen diametral zu denen der Partei sind.

4. Aus der Sicht der Schiedskommission gibt es für das Handeln des Antragstellers auch keine Umstände, welche ausnahmsweise den konkurrierenden Wahlantritt rechtfertigen.

Wie bereits dargestellt, besteht nicht allein die Pflicht der Parteigremien sich um die Aufstellung von Listen für die Wahlen zu kümmern, sondern gerade auch das Recht eines jedes Mitgliedes sich aktiv darum zu bemühen. Durch die Ankündigung des KV [REDACTED] vom August 2023 war dem Antragsgegner bekannt, dass die Gemeinde [REDACTED] im Rahmen des Kommunalwahlkampfes nicht nur um den Bürgermeisterposten kämpfen will, sondern dass auch Listen für Gemeinderatswahlen aufgestellt werden wollen. Da er bis dato für die Partei im Gemeinderat war, war es ihm unbenommen sich erneut, gerade auch unter Berücksichtigung, dass ein Kontakt mit den örtlichen Vertretern der Partei jederzeit möglich war und auch mit ihm stattfand selbst zu einer Listenaufstellung aktiv zu werden. Dies hat der Antragsgegner jedoch unterlassen, so dass hierin kein Umstand erkannt werden kann, der einen konkurrierenden Wahlantritt rechtfertigt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der

#### **Beschwerde**

gegeben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung bei

DIE LINKE - Bundesschiedskommission  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf schriftlichen Antrag um einen Monat verlängert werden.

Alexander Klein  
Vorsitzender